



Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Ausländerinnen und Ausländern mit Kurz- und Jahresaufenthalts-Bewilligungen
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Zug, im Dezember 2010

Neue Quellensteuerunterlagen 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab 1. Januar 2011 treten infolge der Änderungen der Abzüge die neu berechneten Quellensteuertarife A, B und C in Kraft. Als Beilage erhalten Sie für das Jahr 2011

- **Das Tarifbüchlein in dem die Wegleitung, die Tarife, die Anmeldeformulare sowie Abrechnungsformulare enthalten sind.**

In dem Sie unsere Arbeit in folgenden Punkten unterstützen, können unnötige Rückfragen vermieden werden:

- Deklarieren Sie auf den Abrechnungen die monatlichen Bruttolöhne pro Mitarbeiter.
- Füllen Sie das Abrechnungsformular vollständig aus und vergessen Sie die Originalunterschrift nicht.
- Senden Sie uns die vollständig ausgefüllten Formulare per Post, Fax oder per E-Mail. Unvollständig ausgefüllte Formulare können zur Ergänzung der fehlenden Angaben wieder returniert werden. Wir verweisen dabei auf die gesetzliche Meldepflicht.
- Mit der neuen AHV-Nummer können wir den Familiennamen sowie das Geburtsdatum nicht mehr definieren. Wir bitten Sie deshalb, anstelle der AHV-Nummer, das Geburtsdatum der Arbeitnehmenden aufzuführen.
- Der Kinderabzug kann nur bei Auszahlung der vollen Kinderzulagen gewährt werden. Differenzzahlungen zu den Kinderzulagen im Ausland berechtigen nicht zu einem Kinderabzug. Die neu eingeführte zusätzliche Ermässigung beim Elterntarif für den Bundessteuerabzug für Kinder ist bereits in den Quellensteuertarifen berücksichtigt (Tarif B und C).

Für quellenbesteuerte Bürger ist auch beim Stellenwechsel, einem Stellenantritt, beim Zuzug vom Ausland oder einem anderen Kanton, das vollständig ausgefüllt Anmeldeformular innert 8 Tagen bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug einzureichen.

Wichtige Hinweise für Ihre Arbeitnehmenden

Für die Orientierung über die möglichen zusätzlichen Abzüge der Arbeitnehmenden danken wir Ihnen zum Voraus bestens. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die quellensteuerpflichtigen Personen die ausserordentlichen Abzüge wie: Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldenzinsen oder Unterstützungsbeiträge für das Jahr 2010, unter Eingabe der Belege, bis spätestens **31. März 2011** geltend machen können. Diese gesetzliche Eingabefrist kann nicht verlängert werden (Verwirkungsfrist).

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Quellensteuerpflichtige muss durch ein separates Formular beantragt werden, welches bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu beziehen ist. Es ist zu beachten, dass dieser Rückerstattungsantrag gemäss Art. 23 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten 3 Jahre (**2008 - 2010**) geltend gemacht werden kann. Der Rückerstattungsantrag muss vollständig ausgefüllt und unter Beilage der Zinsnachweise bei der oben genannten Adresse eingereicht werden. Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese Formulare vom Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) herunter zu laden.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein gutes und erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer